

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Birgit Bragagna  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Verena Klausner

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Matthias Sepp

Dr. Georg Gasser

## Rundschreiben

|         |                 |
|---------|-----------------|
| Nummer: | 48              |
| vom:    | 2014-05-19      |
| Autor:  | Stefan Sandrini |

An alle Kunden mit MwSt. Nummer

### Elektronische Fakturierung an öffentliche Körperschaften - Termin 6.6.2014

Bereits im Jahr 2007 wurde festgelegt, dass in Zukunft die Rechnungen an öffentliche Verwaltungen nur mehr elektronisch ausgestellt werden können.<sup>1</sup> Mittlerweile sind die entsprechenden Durchführungsbestimmungen<sup>2</sup> erlassen worden, sodass diese Verpflichtung ab 6.6.2014 für Rechnungen an bestimmte öffentliche Körperschaften beginnt.

Es betrifft dies beispielsweise:

- Ärzte für ihre Leistungen an das Inps und die Inail
- mechanische Werkstätten für die Reparatur von Fahrzeugen des Staates (Polizei, Finanzwache u.ä.)
- Lieferungen an staatliche Stellen
- Lieferungen von Strom und Fernwärme an staatliche Stellen

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

#### 1 Subjektive Voraussetzung

Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung betrifft jeden Steuerpflichtigen, der öffentlichen Körperschaften als Kunden hat. Es sind dies:

- Unternehmen, unabhängig von deren Rechtsform
  - Einzelunternehmen
  - Personengesellschaften
  - Kapitalgesellschaften
- Freiberufler
- nicht gewerbliche Körperschaften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit, unabhängig von deren Rechtsform
  - Vereine
  - öffentliche Körperschaften

Es ist keine Befreiung für ausländische Lieferanten vorgesehen.

#### 2 Objektive Voraussetzung

Die Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung betrifft alle Lieferungen und Leistungen an öffentliche Körperschaften. Die Bezeichnung des ausgestellten Dokuments spielt dabei keine

1 Art. 1 Abs. 209 ff Gesetz 244 vom 24.12.2007

2 DM 55 vom 3.4.2013

Rolle (Rechnungen, Honorarnoten und ähnliche).

Dies betrifft alle öffentliche Körperschaften gemäß der vom Istat<sup>3</sup> jährlich veröffentlichten Aufstellung.<sup>4</sup>

### 3 Zeitliche Anwendung

Die elektronische Fakturierung ist Pflicht ab:

**06.06.2014** für alle zentralen öffentlichen Verwaltungen wie:

- Ministerien
- Agenturen
- Nationale Fürsorgekörperschaften wie Inps und Inail

**31.03.2015** für alle anderen öffentlichen Körperschaften

Die betroffenen öffentlichen Körperschaften dürfen ab diesem Datum keine Rechnungen mehr annehmen und bezahlen, welche nicht in der vorgeschriebenen elektronischen Form übermittelt wurden.<sup>5</sup>

### 4 Phasen der elektronischen Fakturierung

Folgende Phasen der Fakturierung müssen ausschließlich elektronisch erfolgen:

- Ausstellung der Rechnung im Format XML<sup>6</sup>
- elektronische Unterschrift<sup>7</sup>
- elektronischer Zeitstempel<sup>8</sup>
- Versand der Rechnung an das System SDI<sup>9</sup> mittels<sup>10</sup>
  - zertifizierter E-Mail
  - Protokoll HTTPS
  - SPC<sup>11</sup>
  - FTP
- Aufbewahrung dieser Rechnung nur im elektronischen Format
- elektronische gesetzliche Archivierung der Rechnung

Das System SDI überprüft die elektronische Rechnung auf ihre formelle Korrektheit und leitet sie an die betreffende öffentliche Körperschaft weiter.

Die einzelnen Phasen der elektronischen Rechnung können zur Gänze oder teilweise an Dritte delegiert werden. Es betrifft dies:

- die Ausstellung der elektronischen Rechnung<sup>12</sup>
- elektronische Übermittlung der Rechnung<sup>13</sup>

### 5 Die elektronische Rechnung

#### 5.1 Inhalt

Die technischen Details über den Inhalt der elektronischen Rechnung sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>14</sup>

Die einzelnen Ämter der öffentlichen Verwaltungen sind durch einen eindeutigen Kode identi-

3 veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 229 vom 30.09.2013

4 Art. 1 Abs. 2 Gesetz 196 vom 31.12.2009

5 Art. 1 Abs. 210 Gesetz 244/2007

6 eXtensible Markup Language

7 Punkt 2 Anlage B DM 55/2013

8 Punkt 3.1. Anlage C DM 55/2013

9 Sistema Interscambio Dati

10 Punkt 3.1 Anlage B DM 55/2013

11 Sistema Pubblico di Connettività

12 Punkt 3.4 Anlage A DM 55/2013

13 Punkt 4.1 Anlage A DM 55/2013

14 Anlage A DM 55/2013

fiziert. Dieser muss in der elektronischen Rechnung enthalten sein und kann im entsprechenden Verzeichnis entnommen werden.<sup>15</sup>

## 5.2 Ausstellung

Die elektronische Rechnung an eine öffentliche Körperschaft gilt erst mit dem Datum als ausgestellt, das in der elektronischen Bestätigung der Übermittlung durch das System SDI aufscheint.<sup>16</sup>

## 5.3 Versand

Die technischen Details zum Versand sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>17</sup>

## 6 Öffentliche Verwaltung

Die öffentlichen Verwaltungen müssen ihre internen Abläufe und die technischen Voraussetzungen schaffen, um die elektronische Rechnung durch das System SDI entgegen nehmen zu können.

Die entsprechenden technischen Details und Auflagen sind in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen enthalten.<sup>18</sup>

## 7 Hilfeleistungen unserer Kanzlei

### 7.1 Lieferanten öffentlicher Verwaltungen

Unsere Kanzlei kann allen interessierten Kunden, die Lieferanten öffentlicher Körperschaften sind Hilfeleistungen bei der Erstellung, Unterzeichnung, Übermittlung und gesetzlichen Archivierung der elektronischen Rechnungen anbieten.

### 7.2 Öffentliche Verwaltungen

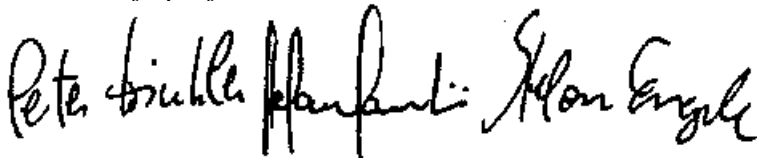
Wir haben bereits bei unserem Softwarelieferanten eine entsprechende Implementierung beantragt, um auch allen interessierten öffentlichen Körperschaften Hilfeleistungen beim Empfang und der gesetzlichen Archivierung der elektronischen Rechnungen anbieten zu können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlage**

**Beauftragung**

---

<sup>15</sup> [www.indicepa.gov.it](http://www.indicepa.gov.it)

<sup>16</sup> Art. 2 Abs. 4 DM 55/2013

<sup>17</sup> Anlage B DM 55/2013

<sup>18</sup> Anlage C DM 55/2013

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it)  
Fax 0471/062829

**Betrifft: Elektronische Fakturierung an öffentliche Körperschaften - Termin 6.6.2014**

mit diesem Schreiben möchten wir Ihre Kanzlei

- ☐ beauftragen die elektronische Rechnung auszustellen
- ☐ die Rechnung mit der elektronischen Unterschrift zu versehen
- ☐ die Rechnung mit der elektronischen Zeitmarke zu versehen
- ☐ die Rechnung an das System SDI zu versenden
- ☐ die Rechnung und die betreffende MwSt. Buchhaltung elektronisch zu archivieren

|              |  |
|--------------|--|
| Name Person: |  |
| Name Person: |  |

Firmendaten:

|                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Firmenbezeichnung:                 |  |
| Firmenadresse und Ort              |  |
| Ansprechperson<br>(Name, Vorname): |  |
| E-Mail Adresse:                    |  |
| Telefon:                           |  |

Datum

Unterschrift